

SATZUNG

Spieleverlage e.V.

§ 1 Name

1. Der Verband führt die Bezeichnung „Spieleverlage e.V.“
2. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg einzutragen.

§ 2 Sitz des Verbandes

Der Verband hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 3 Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat:
 - Das Spiel und das Spielen verstärkt in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses zu rücken.
 - Für das Spiel Publikumsveranstaltungen durchzuführen.
 - Spiele - Titeldateien zu nutzen.
2. Der Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 4 Mitgliedschaft des Verbandes

1. Mitglied des Verbandes kann jede Firma werden, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und Spiele industriell herstellt oder vertreibt und Mitglied in einem Verband ist, der entweder dem Verband der Deutschen Spielwarenindustrie e.V. (DVSI) oder des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels angeschlossen ist.
2. Firmen, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn
 - a. ihre Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes liegt und
 - b. drei Viertel der Anwesenden einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung der Aufnahme zustimmen.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme des Verbandes in allen Fragen fachlicher Art. Sie verpflichtet, die gemeinschaftlichen Zwecke des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen und gefasste Beschlüsse zu beachten. Notwendige Auskünfte an die Geschäftsführung wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen.

4. Aufnahmegebühren und Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch die Einstellung der Fertigung bzw. des Vertriebs der die Mitgliedschaft voraussetzenden Produkte
- c. durch Konkursöffnung oder Liquidation
- d. durch Ausschluss

Die Beitragspflicht erlischt auf das Ende des Kalenderjahres. Freiwilliger Austritt ist nur möglich durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Geschäftsführer

Alle Funktionen, die Angehörige von Mitgliedsunternehmen im Verein ausüben, werden ehrenamtlich wahrgenommen und verpflichtet zur Verschwiegenheit.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich zur Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch die Geschäftsführung einzuberufen. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - c. Änderung der Satzung
 - d. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
 - e. Festlegung von Geldbeiträgen
 - f. Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes
 - g. Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Haushaltsplan

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a. wenn mindestens 30 % der Mitgliedsfirmen einen schriftlichen Antrag mitentsprechender Begründung stellen
 - b. auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Vorstandes.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Monaten nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zur Post gegeben sein. Die Einladung erfolgt durch einen einfachen Brief.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 25%, jedoch nicht weniger als 7 stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.
6. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Ein Mitgliedsfirma kann jeweils eine nicht anwesende Mitgliedsfirma vertreten.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Leitung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand als die bevollmächtigte Vertretung des Verbandes hat Beschlüsse zu fassen über:
 - a. die Aufgaben der Geschäftsführung
 - b. die Errichtung besonderer Ausschüsse
 - c. die Bestellung und Entlastung des Geschäftsführers
 - d. Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlicher Anhörung aller Mitglieder, soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten (siehe § 4 Ziff. 2).

§ 8 Der Geschäftsführer

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte. Die Kosten der Geschäftsstelle werden durch Beiträge gedeckt.
2. Die Geschäftsstelle wird geleitet durch den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu führen.
3. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte unparteiisch zu führen und dienstlich zu seiner Kenntnis gelangte Geschäfts- oder Betriebsvorgänge auch dem Vorstand gegenüber vertraulich zu behandeln.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand des Verbandes kann nach Bedarf für besondere Zwecke und Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Für Versammlungen der Ausschüsse gilt § 6 der Satzung (Ausnahme Ziff. 5) entsprechend.

Der gewählte Ausschussvorsitzende kann vom Vorstand zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Die Bestellung kann zeitgleich befristet werden oder auf eine Aufgabe beschränkt werden, die den gesamten Aufgabenbereich des Ausschusses nicht umfasst.

§ 10 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung vorgesehen ist und wenn zwei Drittel der Mitgliedsfirmen dem Antrag zustimmen.

Bei Auflösung des Verbandes verfügt der Vorstand über das vorhandene Vermögen, nach den Beschlüssen der letzten Mitgliederversammlung.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.10.1986 errichtet worden.

Tag der Einrichtung: 23. Oktober 1986.